

Praktische Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie

Kosmetikerzeuger-Fachtagung 2025

Thomas Baumgartner, LL.M. (WU)

Altengbach, 19. März 2025





Vorstellung



Thomas Baumgartner LL. M.

Rechtsanwalt & zertifizierter Compliance-Officer



+43 650 7621407



baumgartner.thomas.tb@gmail.com

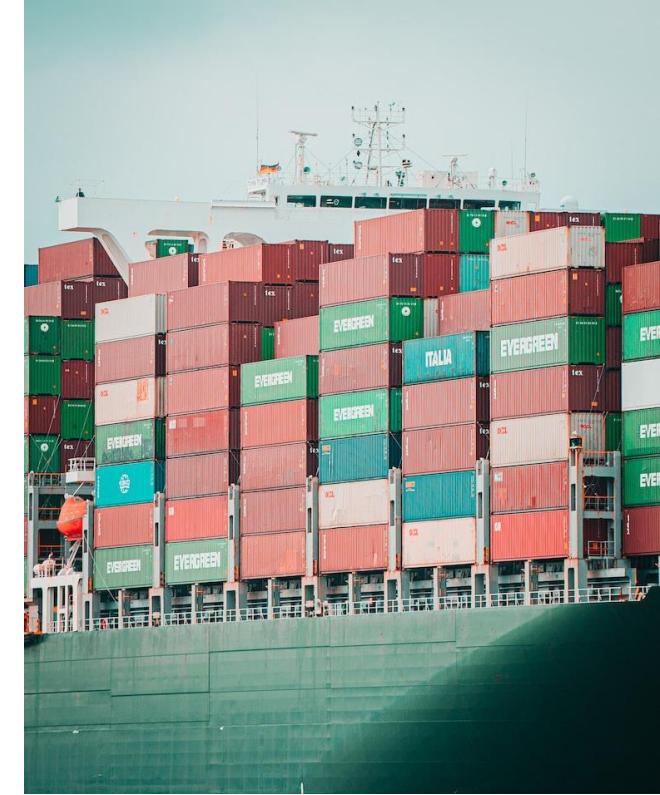
Thomas Baumgartner ist **Rechtsanwalt** und **zertifizierter Compliance-Officer**. Seine Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen **Compliance**, **ESG** und **Dispute Resolution**. Mit einem **interdisziplinären Beratungsansatz** unterstützt er Unternehmen beim Aufbau und der Weiterentwicklung von **Compliance-Maßnahmen** sowie bei allen Herausforderungen rund um **ESG**, **Lieferkettensorgfaltspflichten**, **Sanktions-Compliance** etc. Er ist Fachautor und trägt regelmäßig zu Themen aus den Bereichen **Compliance** und **Nachhaltigkeitsrecht** vor.



H A S L I N G E R
N Ä G E L E



- 01 Update EU-Lieferkettenrichtlinie (Omnibus 1)**
- 02 Umsetzung in der Praxis**
- 03 Aufbau und Ziele eines effektiven CMS**
- 04 Erfahrungen aus Deutschland (LkSG)**
- 05 Ermessensspielraum für die nationale Umsetzung**





Compliance und ESG in der öffentlichen Wahrnehmung

Morning Briefing

Abgang: BP-Chef stolpert über Compliance-Verstoß

BP-Chef Looney tritt mit sofortiger Wirkung zurück, Finanzchef Auchincloss soll vorübergehend übernehmen. Laut Unternehmen einst mit ehrgeizigen Klimazielen angetrieben.

DWS offenbar bereit für Millionen-Bußgeld

SCHÄRFERE REGELN

Illegale Abholzung und Verschmutzung: Warum Umweltverbrechen künftig stärker bestraft werden

Während in Österreich die Notwendigkeit einer Klimastaatsanwaltschaft diskutiert wird, wurde auf EU-Ebene die größte Verschärfung des Umweltstrafrechts seit Jahren beschlossen



HASLINGER
NÄGELE

Millionenskandal: Neuer Beschuldigter

Im mutmaßlichen Millionenbetrugsskandal um Siemens und die Krankenhausbetriebsgesellschaft (KHBG) gibt es einen neuen Beschuldigten. Wie der Staatsanwalt der Öffentlichen Anklage gegen den Vorarlberger Landeshauptmann Heinz Rusch bestätigte, werde nun gegen ihn ermittelt.

Unternehmen betrachten ESG-Verstöße als größte Bedrohung für ihr Image

die zu Reputationsrisiken zeigt
Bedarf auf

ERMITTLEMENTEN

Razzien und Festnahmen: Betrugsskandal um Vorarlberger Spitäler und Siemens

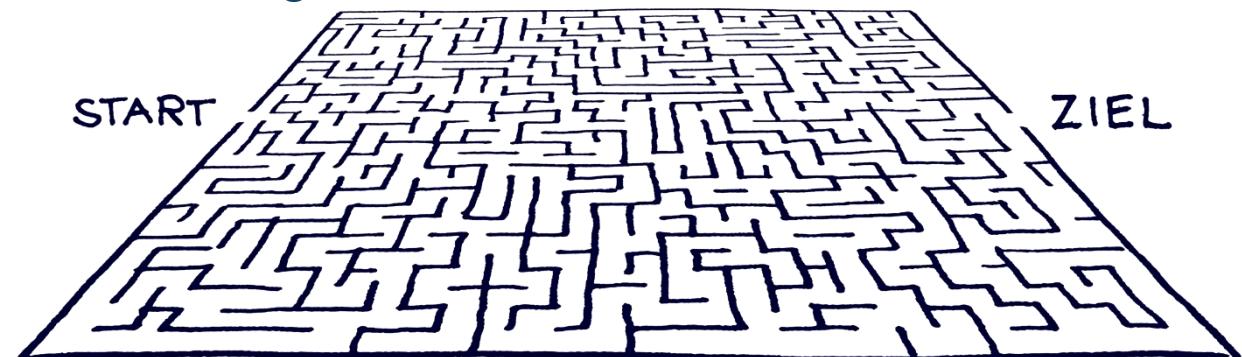
Die Staatsanwaltschaft Feldkirch bestätigt umfassende Ermittlungsmaßnahmen. Aufgeflogen ist die Angelegenheit durch eine interne Compliance-Untersuchung bei Siemens



Aktuelle regulatorische Vorgaben

Compliance und ESG-Regularien entlang der Lieferkette:

- EU-Entwaldungsverordnung
- EU-Lieferkettenrichtlinie
- Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- EU-Russland Sanktionen
- Sonstige Embargo- und Sanktionsvorschriften
- Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM-Verordnung)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- EU-Taxonomie
- Cybersicherheits-Richtlinie NIS 2
- EU-Richtlinie über Umweltstraftaten
- ...





01 | Update EU-Lieferkettenrichtlinie (Omnibus 1)



Update EU-Lieferkettenrichtlinie

Welche Unternehmen sind betroffen?

Unmittelbar betroffen sind

- **europäische Unternehmen**
 - mit mehr als **1000 Mitarbeitenden** und
 - mehr als **EUR 450 Mio. (weltweitem) Umsatz**
- **Unternehmen aus Drittstaaten**
 - wenn diese einen **Nettojahresumsatz von mehr als EUR 450 Mio.** innerhalb der EU erwirtschaftet haben
- **Hochrisikosektoren** werden nicht mehr gesondert behandelt
- Sonderregelungen für **Unternehmensgruppen** und **Franchise-Unternehmen**

Mittelbar betroffen sind

- alle Unternehmen mit **Lieferverbindung zu unmittelbar erfassten Unternehmen**





Update EU-Lieferkettenrichtlinie

Ab wann gilt die EU-Lieferkettenrichtlinie? (**Änderungen durch Omnibus 1**)

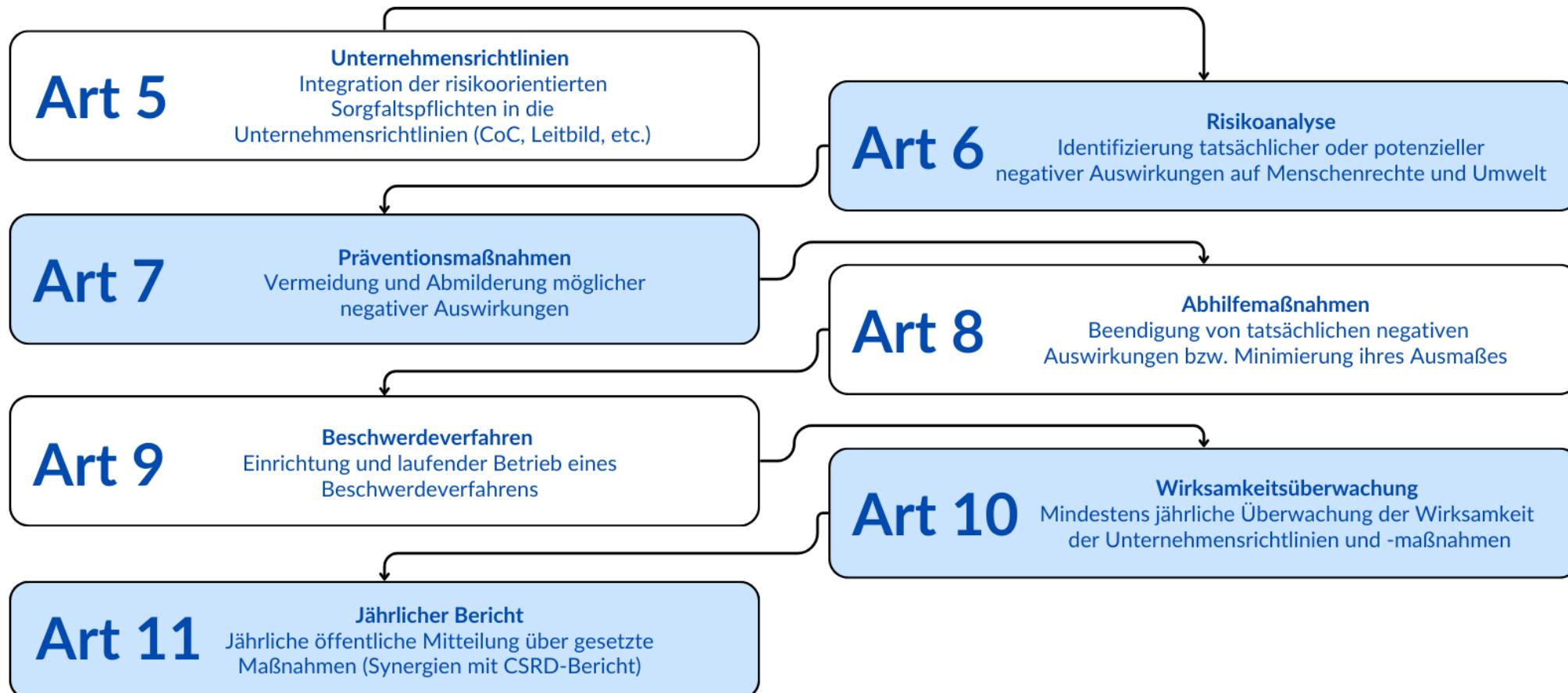
- Die CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) ist mit **25.07.2024** in Kraft getreten
- Die EU-Mitgliedstaaten müssen die CSDDD binnen **drei Jahren** in nationales Recht umsetzen → **26. Juli 2027**
- Die **Übergangsfristen** gestaltet sich je nach Unternehmensgröße unterschiedlich und gelten ab **Inkrafttreten der EU-Lieferkettenrichtlinie:**
 - 4-jährige Übergangsfrist: Unternehmen mit > 3.000 Mitarbeitende und > 900 Mio € Umsatz → **26. Juli 2028**
 - 5-jährige Übergangsfrist: Unternehmen mit > 1.000 Mitarbeitende und > 450 Mio € Umsatz → **26. Juli 2029**





Update EU-Lieferkettenrichtlinie

Welche Pflichten ergeben sich aus der EU-Lieferkettenrichtlinie?





Welche inhaltliche Änderung bringen die **Omnibus 1** Regelungen betreffend Sorgfaltspflichten?

- Fokus der Sorgfaltspflichten auf die **direkten Geschäftspartner (Tier 1)**, es sei denn, es liegen **glaubwürdige Informationen zu negativen Auswirkungen** der indirekten Geschäftspartner vor
- Es sollen grds. nur solche Informationen von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern abgefragt werden, die im **freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** enthalten sind
- **Keine Verpflichtung zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen** bei festgestellten potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen; Geschäftsbeziehungen müssen aber **gegebenenfalls vorübergehend ausgesetzt** werden
- Es müssen nur noch **relevante Interessenträger** konsultiert werden; keine Konsultation mehr bei der Entscheidung, Geschäftsbeziehungen auszusetzen und bei der Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Sorgfaltspflichten
- **Unternehmensindividuelle Überprüfung der Sorgfaltspflichten** grds. **alle 5 Jahre** anstelle der bisher grds. vorgesehenen jährlichen Überprüfung; ggf. **ad hoc Überprüfung** bei wesentlichen Änderungen oder geänderten Risiken negativer Auswirkungen bzw. wenn die getroffenen Maßnahmen für nicht mehr angemessen oder effektiv eingeschätzt werden



Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

- Maximale Geldbuße iHv **mindestens 5%** des weltweiten Nettojahresumsatzes
- „*Naming and Shaming*“

→ Weitere Verschärfungen auf nationaler Ebene nicht ausgeschlossen!

- Ausschluss von Aufträgen der öffentlichen Hand? (uU in der nationalen Umsetzung, siehe LkSG)

UPDATE:

Das Höchstmaß der Zwangsgelder soll sich nicht mehr auf **mindestens 5%** der weltweiten Umsatzerlöse des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds belaufen. Stattdessen sollen Leitlinien durch die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten für die Verhängung von Zwangsgeldern erarbeitet werden.



Kann es zu einer zivilrechtlichen Haftung des Unternehmens kommen?

- Haftung nur bei **vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln**
- Orientierung an **Brancheninitiativen** oder die **Verwendung von Zertifizierungen und Musterklauseln** führt nicht (zwingend) zu **Haftungserleichterungen**
- **Haftung außerhalb des eigenen Machtbereiches ist nicht vorgesehen** (dh. keine Haftung für das Handeln direkter und indirekter Geschäftspartner) → Achtung: UN-Kaufrecht, Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB
- **Prozessuale Erleichterungen** für potenzielle Kläger (Offenlegung von Beweismitteln, Anscheinsbeweise, Verbot erdrosselnder Prozesskosten für Kläger, mind. fünfjährige kenntnisabhängige Verjährungsfrist etc.)
- Entschädigung gemäß **innerstaatlichen Maßstäben und Regelungen**
- **Kein Strafschadenersatz**



Welche Änderung sieht **Omnibus 1** für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vor?

- Die Anforderungen an die zivilrechtliche Haftung sollen **nicht mehr EU-einheitlich geregelt werden**, sondern durch **nationale Gesetze** der EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden
- Dabei soll aber das Recht auf **vollständige Entschädigung** für durch Verstöße gegen die CSDDD ausgelöste Schäden bestehen. Eine **Überkompensation** für entstandene Schäden soll **ausgeschlossen** werden.



02 | Umsetzung in der Praxis



HASLINGER
NÄGELE



Umsetzung in der Praxis

Welche konkreten Maßnahmen sollten getroffen werden?

- ✓ Durchführung von **Risikoanalysen** und Erhebung des Risikoprofils entlang der **Aktivitätskette**
- ✓ Aufbau von **Compliance & ESG-Strukturen** bzw. Anpassung bestehender Prozesse und Systeme
- ✓ Entwicklung einer **Grundsatzzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards (ESG-Policy)**
- ✓ Vorbereitungen zur Ausarbeitung eines **Klimaschutzplanes (Climate Transition Plan)**
- ✓ Integrierung von Compliance- & ESG-Aspekten in den **On-Boarding Prozess** für neue Geschäftspartner
- ✓ Implementierung von Prozessen für die **kontinuierliche Überwachung** bestehender Geschäftsbeziehungen
- ✓ Überarbeitung des **Code of Conduct** und Aufnahme einer Grundsatzzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards
- ✓ Implementierung bzw. Anpassung des **Code of Conduct für Lieferanten**
- ✓ **Vertragliche Regelungen** für Standardlieferverträge (Informations-, Steuerungs-, Schadenersatz- und Kündigungsrechte)
- ✓ **Schulungen** zur Sensibilisierung und Vorbereitung der betroffenen Mitarbeitenden
- ✓ **Dokumentation** der gesetzten Maßnahmen
- ✓ Aufbau von Prozessen für **Berichtserstattung**

Risikobasierter Ansatz!





Durchführung einer Risikoanalyse in der Praxis

Schritt 1: Überblick verschaffen

- In einem ersten Schritt sollten sich Unternehmen einen **Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse**, über die **Struktur und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer** sowie über die **wichtigen Personengruppen (Stakeholder)**, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können, verschaffen.
- IdR haben Unternehmen bereits auf Grund ihrer **SAP-Systeme** eine gute Übersicht über ihre Lieferanten. Nutzen Sie zunächst **dieses interne Wissen**. Sollten relevante Informationen fehlen und nicht durch interne und externe Quellen herauszufinden sein, können bei Bedarf Lieferantenbefragungen durchgeführt werden.
- Lieferantenlisten sollten zumindest das Herkunftsland und die Branche bzw. die spezifische Warenguppe enthalten, da diese Informationen für die Risikoermittlung wichtig sind.
- Bei Vertragsschlüssen mit neuen Lieferanten sind diese Informationen idealerweise sofort zu speichern. Bei schon bestehenden Vertragsbeziehungen sind sie ggf. nachzuforschen.
- Datenerfassung für Hochrisiko-Zulieferer: Name, Ansprechpartner (Name und EMail-Adresse), ggf. Mutterkonzern, Produkttyp/Art der Dienstleistung, Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr bei unmittelbaren Zulieferern, Betriebs- oder Produktionsstätten, Anzahl der Mitarbeitenden sowie das Vorhandensein einer Mitarbeitervertretung.

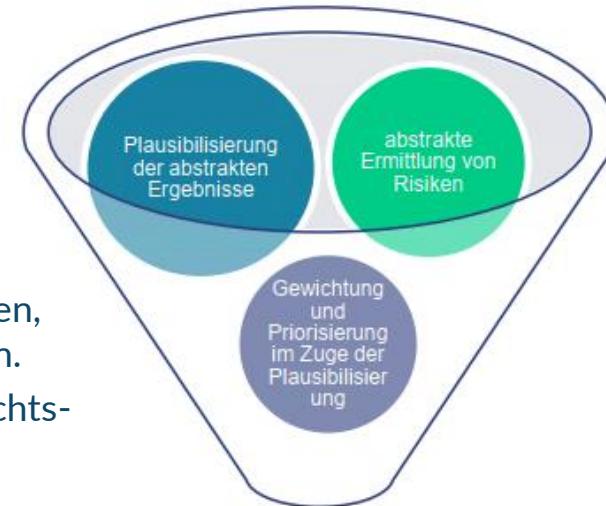


Umsetzung in der Praxis

Durchführung einer Risikoanalyse in der Praxis

Schritt 2: Risikoidentifizierung/-ermittlung

- Abstrakte Risikoermittlung: Zulieferer sollten generalisierend, abstellend auf Kriterien wie Herkunftsland und Risikobereich (sog. „branchen- und länderspezifische Risiken“), betrachtet werden, um bereits allein auf Grundlage dieser Kriterien besonders risikoanfällige Zulieferer zu identifizieren.
- Im Rahmen der abstrakten Ermittlung sollte nicht vorschnell „aussortiert“ werden, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang der Lieferkette angemessen adressieren zu können. Eine Korrektur ausufernder Ergebnisse im Rahmen der abstrakten Betrachtung kann auch noch mittels Cross-Checks im Wege der Plausibilisierung der abstrakten Ergebnisse erreicht werden.
- **Branchenspezifische Risiken** = Risiken, die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind.
 - Arbeitsbedingungen, Umweltrisiken, Menschenrechte, Rohstoffabhängigkeit, Sicherheitsrisiken
- **Länderspezifische Risiken** = Risiken, die sich aus bestimmten geografischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen in einem Land ergeben und die die Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards und ethischen Geschäftspraktiken in der Lieferkette beeinträchtigen können.
 - Politische Instabilität, Menschenrechtsverletzungen, Umweltstandards, wirtschaftliche Instabilität, soziale und kulturelle Faktoren





Umsetzung in der Praxis

Durchführung einer Risikoanalyse in der Praxis

Schritt 3: Plausibilisierung und konkrete Ermittlung sowie Risikobewertung und Risikopriorisierung

- Plausibilisierung der im Wege der abstrakten Betrachtung gewonnenen Erkenntnisse unter Einbeziehung vorhandener interner Informationen oder ggf. externer Quellen (z.B. Webscreenings, OSS) oder auf Grundlage von Fragebögen konkret in Bezug auf die jeweiligen Zulieferer
- Oft bedarf es einer zusätzlichen Informationsbeschaffung, um die Tatsachengrundlage für die Gewichtung anhand der genannten Kriterien zu schaffen. Bedienen Sie sich zunächst an intern vorhandenem Wissen, welches einfach zu beschaffen ist. Ein Indiz für das Kriterium Einflussvermögen ist z.B. das Verhältnis Ihres Auftragsvolumens zum Gesamtumsatz des Lieferanten. Denn je wichtiger Sie wirtschaftlich gesehen für den Lieferanten sind, desto größer ist Ihre Möglichkeit „Druck auszuüben“
- Gegebenenfalls ist weitere Wissensvertiefung durch aufwendigere Maßnahmen erforderlich z.B. Inspektionen vor Ort, Gespräche mit Arbeitnehmern/Gewerkschaftsvertretern, direkter Austausch mit Anwohnern, Fallstudien, weiteres Fachwissen

3 Identifizierte Risiken bewerten und priorisieren nach § 3 II LkSG



BEISPIEL

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schwere der Verletzung	Einflussvermögen	Verursachungsbeitrag des Unternehmens	Bewertung und Priorisierung
+	+	+	+	+	Hohe Priorität
+	+	+	+	-	
+	+	+	-	+	
+	+	-	+	-	
+	-	+	+	+	
-	+	+	+	+	
-	-	+	+	+	
-	+	+	+	-	
-	+	+	+	+	
-	-	+	+	-	
+	+	-	-	+	Mittlere Priorität
+	-	-	+	+	
-	-	+	-	+	
-	+	+	-	-	
-	+	-	+	-	
+	-	-	-	-	Geringe Priorität
-	+	-	-	-	
-	-	+	-	-	
-	-	-	+	-	





03 | Aufbau und Ziele eines effektiven CMS

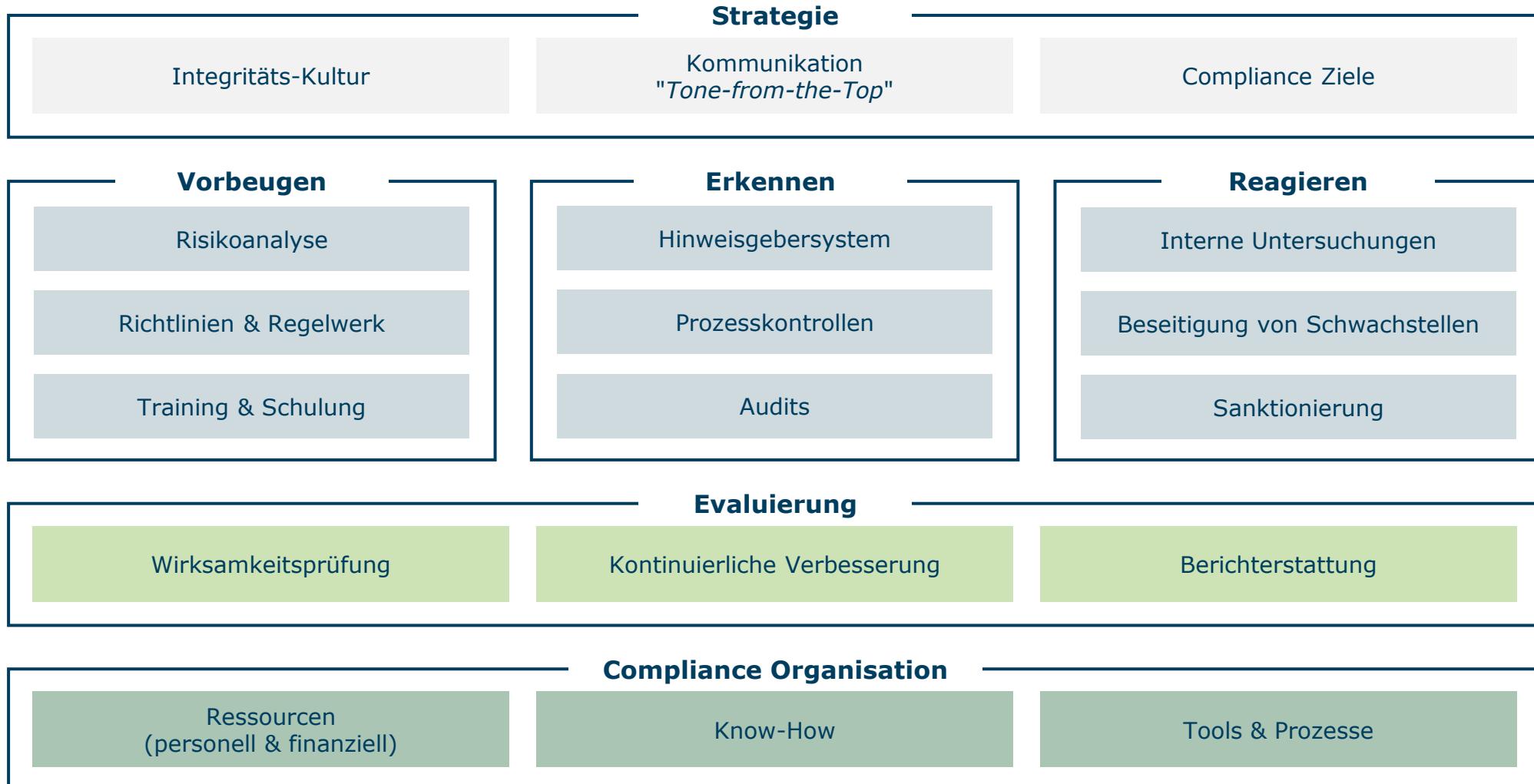


Rechtlicher Rahmen CMS

- § 25 GmbHG / § 84 AktG: „*Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*“
- Präventions-, Prüfungs- und Sorgfaltspflichten / „*Legalitätspflicht & Legalitätskontrollpflicht*“
- Konkrete Ausgestaltung → **unternehmerisches Ermessen**
- **Business Judgement Rule:** „*Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.*“
- Keine Erfolgshaftung aber eine persönliche Haftung der Geschäftsleitung möglich, wenn Organisations- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt wurden
- OLG Nürnberg (12 U 1520/19): „*Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern.*“



Aufbau eines effektiven CMS





Präventive Compliance Maßnahmen

Handeln bevor etwas passiert...

- 1 **Risikoanalyse** - *Wer seine Compliance/ESG-Risiken nicht kennt, ist diesen hilflos ausgeliefert!*
- 2 **Bestehende Schwachstellen identifizieren** - *Papier ist geduldig, die Strafverfolgungsbehörden weniger!*
- 3 **Implementierung maßgeschneiderter Compliance-Maßnahmen** - *Es gibt kein Patentrezept!*
- 4 **Kommunikation & Schulungen** – *Unternehmenskultur als zentraler Baustein erfolgreicher Risikominimierung!*
- 5 **Überprüfung der Wirksamkeit & stetige Weiterentwicklung** - *Wer rastet, der rostet!*





Ziele eines wirksamen CMS

Compliance als Mittel zur Risiko- und Haftungsminimierung



Schutz des Unternehmenswerts & Vermeidung von Reputationsschäden



Rechtssicherheit für Mitarbeiter:Innen



2

Wettbewerbsvorteil



HASLINGER
NÄGELE



Aufbau wirksamer interner Kontrollsysteme

Information

Kontrolle

Sanktionen

Dokumentation

VwGH Rechtsprechung

Information: Schulungen, Unterweisungen, Informationsmaterial, etc. zur Sicherstellung eines ausreichenden Informationsgrades der Mitarbeiter

Kontrolle: Präventive Kontrollmaßnahmen notwendig; konkrete Anforderungen an den Umfang werden durch die Rsp nicht vorgegeben; begleitende, stichprobenartige Kontrollmaßnahmen oder ex-post Kontrollen aber nicht ausreichend

Sanktionen: Verstöße müssen dokumentiert werden und zu Konsequenzen führen (Verbesserung der Kontrolle, Nachschulungen, disziplinäre Maßnahmen, etc.)

Dokumentation: Organisation im Unternehmen, die entsprechenden Kontrollmaßnahmen & die Funktion im konkreten Bereich sind darzustellen





04 | Erfahrungen aus Deutschland (LkSG)



BAFA Guideline

- **Berichtspflichten:** Zulieferer sind nicht verpflichtet, sich unmittelbar an der Erstellung von Berichten der berichtspflichtigen Unternehmen zu beteiligen.
- **Risikoanalyse:** Verpflichtete Unternehmen können eine angemessene Risikoanalyse nicht pauschal durch den Verweis auf vertragliche Zusicherungen oder entsprechende Bescheinigungen risikofreier Lieferketten von Zulieferern ersetzen.
- **Risikobasierter Ansatz:** Bei Zulieferern, bei denen keine oder nur geringe Risiken im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeföhrten Risikoanalyse erkennbar sind, sind weniger intensive Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen als bei hochrisikobehafteten Zulieferern. In der Folge sind sowohl pauschale Informationsabfragen als auch die unterschiedslose Durchführung von Präventionsmaßnahmen bei diesen Zulieferern durch das verpflichtete Unternehmen unangemessen.
- **Sorgfaltspflichten:** Unternehmen können auch die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nicht pauschal auf die Zulieferer abwälzen. Sie erfüllen diese Sorgfaltspflicht nicht durch bloßen Verweis auf eine schriftliche Zusicherung des Zulieferers oder durch pauschale vertragliche Unbedenklichkeitszusicherungen.
- **Schulungen:** Es ist grundsätzlich die Aufgabe der verpflichteten Unternehmen, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zu gewährleisten.
- **Audits:** Das LkSG verlangt von den verpflichteten Unternehmen die Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen und die Durchführung von Kontrollen bei den Zulieferern.
- **Leistungsfähigkeit:** Maßnahmen eines verpflichteten Unternehmens, die einen Zulieferer in der Umsetzung offenkundig überfordern, sind in aller Regel unwirksam und damit unangemessen.





Erfahrungen aus Deutschland

BAFA-Rechenschaftsbericht 2023:

- Die ersten 53 LkSG-Berichte, die 2023 eingereicht wurden, hat das BAFA nun in seinem aktuellen Rechenschaftsbericht ausgewertet – mit positiven und weniger positiven Erkenntnissen.
 - 30 der 53 Unternehmen haben angegeben, 2022 keine Verstöße gegen Umweltschutz und Menschenrechte festgestellt zu haben. Das BAFA forderte sie zu einer gründlicheren Überprüfung bzw. einer Erklärung im nächsten Bericht auf.
- 2023 gingen 30 Beschwerden über potenzielle Verstöße gegen LkSG-Sorgfaltspflichten beim BAFA ein.
- Insgesamt führte das BAFA 492 Prüfungen von Amts wegen durch (= stichprobenartige, risikobasierte Kontrollen nach bestimmten Prüfschwerpunkten oder anlassbezogene Kontrollen, z.B. aufgrund von Presseberichten oder Hinweisen im Beschwerdeportal).
 - 86 dieser Prüfungen waren anlassbezogen, 406 erfolgten nach dem risikobasierten Ansatz.
- Ein Großteil der Prüfungen war zum Ende des Prüfungsjahres 2023 noch nicht abgeschlossen – bei den bereits abgeschlossenen Prüfungen lobt das BAFA jedoch insbesondere folgende Punkte:
 - Die meisten Unternehmen waren gut oder sehr gut auf die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten vorbereitet
 - Besonders positiv hervorzuheben sei die Kooperationsbereitschaft, offene Kommunikation und bereitwillige Dokumentation der Unternehmen während der Prüfung
 - Bei einzelnen Unternehmen seien bereits positive Veränderungen feststellbar, die auf die BAFA-Kontrollen zurückzuführen seien.





Erfahrungen aus Deutschland

Forderungen des BMWK/BMAS:

- **Konkretisierung des risikobasierten Ansatzes (bzw. des Angemessenheitsprinzips):** Das LkSG gibt Unternehmen grundsätzlich einen großen Spielraum bei der Einstufung von Risiken. Viele Unternehmen wünschen sich hier mehr Orientierung; damit ließe sich ggf. auch die verbreitete Praxis eindämmen, flächendeckend alle Zulieferer anzuschreiben oder die gesetzlichen Anforderungen 1:1 weiterzugeben.
- **Entlastung von KMU:** KMU beklagen, dass LkSG-verpflichtete Unternehmen sie um umfangreiche Auskünfte/Zusicherungen bitten, wobei unterschiedlichste Formulare verwendet werden. Das BAFA hat bereits Mitte 2023 in einer Handreichung klargestellt, dass die LkSG-Pflichten nicht abgewälzt werden dürfen. Das Problem besteht in der Praxis jedoch weiter.
- **Unterstützung für Brancheninitiativen und Pooling von Audits:** Die CSDDD ermöglicht das Pooling von Audits zur Vermeidung von Mehrfachauditierungen (Art. 20 Abs. 5 CSDDD). Zweck ist die Vermeidung von Mehraufwand bei verpflichteten Unternehmen und Zulieferern.
- **Orientierung zu Standards und Zertifizierungen:** Angesichts einer Vielzahl unterschiedlicher Angebote wünschen sich Unternehmen Anhaltspunkte für die Auswahl geeigneter Branchenstandards, Multistakeholder-Initiativen, Siegeln, Zertifizierungen und Audits mit Blick auf die Vorgaben des LkSG.
- **Vertiefter Austausch mit der Wirtschaft:** BReg hat bereits eine Bandbreite von Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt. Trotzdem haben Unternehmen nach wie vor viele Fragen bzw. stehen vor Herausforderungen zur praktischen Umsetzung einzelner Sorgfaltspflichten. Die erwartete Einführung der CSDDD verstärkt den Informationsbedarf bei vielen Unternehmen, wie LkSG zukünftig „richtig“ umzusetzen ist.
- **Kontinuität:** Mit Blick auf die Überleitung der BAFA-Prüfpraxis zum LkSG auf die Vorgaben der CSDDD hat die Wirtschaft ein Interesse an Kontinuität, um die bisherige Umsetzungspraxis auch für die Zukunft fruchtbar machen zu können.





Hilfe für die praktische Umsetzung

- **Code of C - Der True-Compliance-Podcast von .LOUPE:** Folge #8 - Lieferkettensorgfalt: Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in der Praxis <https://loupe.at/podcast/>
- https://www.unicef.ch/sites/default/files/2023-11/childrens_rights_and_business_atlas_data_Juni2023.pdf
- https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_risikodatenbank.html
- <https://www.unep.org/topics/chemicals-and-pollution-action/pollution-and-health/heavy-metals/mercury/global-mercury-2>
- <https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods>
- https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=2





05 | Ermessensspielraum für die nationale Umsetzung



Welches Ziel verfolgt die EU mit der CSDDD?

- Ziel der EU ist es, in allen Mitgliedsstaaten **einheitliche Spielregeln für Umweltschutz und den Schutz von Menschenrechten in der Lieferkette** zu etablieren („ensure a level-playing field“)
- EU-Lieferketten-Richtlinie lässt den Mitgliedsstaaten aber einen gewissen **Ermessensspielraum bei der nationalen Umsetzung** (Art 4 CSDDD)
 - Nur die **Artikel 8 Abs 1 und Abs 2 (Risikoanalyse), Artikel 10 Abs 1 (Präventionsmaßnahmen) und Artikel 11 Abs 1 (Abstellen von Fehlverhalten)** sind zwingend in der durch die CSDDD vorgegebenen Form umzusetzen
 - **OMNIBUS 1: Die Sorgfaltspflichten sollen weiter vereinheitlicht werden, um EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Die Bereiche, in denen keine abweichenden Regelungen getroffen werden dürfen, sollen erweitert werden auf: Vorgaben zur Due Diligence auf Gruppenebene, Vorgaben zur Ermittlung negativer Auswirkungen (ausgenommen Vorgaben über Beendigung von Vertragsbeziehungen, Präventionsmaßnahmen und die Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen) und Vorgaben für das Beschwerdeverfahren**
- Nach zwei Jahren **Evaluierung des „level of harmonisation“ geplant**

Forderungen aus der Wirtschaft (1/2):

- Unterstützung für KMUs (als mittelbar betroffene Unternehmen)
- FAQ, Guidelines, etc. der zuständigen Behörde
- Kooperativer Ansatz der zuständigen Behörde iS „beraten statt strafen“
- Klare Definition des „normkonformen Verhaltens“ (welche Verpflichtungen iS des Umweltschutzes und der Menschenrechte sollen von den Unternehmen konkret eingehalten werden)
- Sonderregelungen für Konzernstrukturen (Artikel 2 Abs 2 & Artikel 6)
- Klarere Abgrenzung der „*chain of activities*“ → Wie weit gehen die Verpflichtungen?
- Klarstellungen welche Aktivitäten im Downstream- bzw. Upstream-Bereich erfasst sind (Art 3 (1) lit g)
- Klarstellungen der Verpflichtung betreffend „Climate Transition Plan“

Forderungen aus der Wirtschaft (2/2):

- Welche Rolle können Zertifizierungen oder unabhängige Audits bei der Pflichtenerfüllung spielen?
- Etablierung des „Safe Harbour“ Grundsatzes bzw. Einführung einer „Green List“
- Erleichterungen wenn mein unmittelbarer Lieferant ein unmittelbar betroffenes Unternehmen ist (Verweis auf Prüfung durch den Vertragspartner)
- Erleichterungen / Vereinfachungen iZm der Berichterstattung (insb. Harmonisierung mit CSRD-Berichten)
- Kein „Goldplating“ bei nationaler Umsetzung des Sanktionen-Regimes
- Klarstellungen zur zivilrechtlichen Haftung der Unternehmen
- Lösungen für: Informationsungleichgewicht / Umgang mit Geschäftsgeheimnisse / Marktmacht des Geschäftspartners / ...



DISKUSSION



HASLINGER
NÄGELE

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

